



Gemeinde Toffen

Nutzungsverordnung (inkl. Tarif) für öffentliche Gemeindeliegenschaften und öffentliche Aussenanlagen

vom 14.10.2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Umfang.....	3
	Aufsicht	3
	Zuständigkeit	3
	Parkplätze	3
	Schliessplan	3
	Schlüsselbestellung.....	3
	Ordnung, Widerhandlungen, Strafen	4
	Brandschutz	4
2.	Nutzungen	4
	Nutzungsrecht	4
	Nutzungsgebühren öffentliche Gemeindeligenschaften und öffentlichen Aussenanlagen	4
	Belegungsplan der öffentlichen Gemeindeligenschaften und öffentlichen Aussenanlagen	5
	Nutzungszeiten.....	5
	Schliessung	5
3.	Nutzungsvorschriften	5
	Grundsatz.....	5
	Verantwortlichkeit	5
	Beschädigung/Haftung	5
	Vorbereitung/Einrichtung	5
	Rauchverbot	6
	Übernahme/Abgabe Räumlichkeiten und Inventar	6
4.	Gesuche.....	6
	Einreichung von Gesuchen.....	6
5.	Bewilligungen	6
	Mietvertrag	6
	Bewilligungsentzug	6
6.	Schlussbestimmungen.....	7
	Einsprachen	7
	Inkraftsetzung	7
	Zuständigkeit	7
7.	Tarife	8
	Gebührentarif Bildungs- und Kulturzentrum „Hang“	8
	Gebührentarif Doppel-Sporthalle „Matte“	11
	Gebührentarif „Komplex“	13
8.	Genehmigung.....	15
	Genehmigung	15

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf die Gemeindeordnung (GO), Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b folgende Verordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1 Umfang
Die Schul- und Sportanlagen Toffen bestehen aus dem Schulhaus „Hang“, dem Schulhaus „Matte“, der Doppel-Sporthalle „Matte“, dem „Komplex“ sowie den Aussenanlagen. Dazu gehören folgende Räumlichkeiten und Anlagen:
- Schulräume
 - Bildungs- und Kulturzentrum (inkl. Nebenräume)
 - Doppel-Sporthalle, Sport- und Aussenanlagen
 - „Komplex“
 - Rasenplatz "Hang"
 - Sport- und Spielplatz "Allmend"
 - Zivilschutzanlage
- Artikel 2 Aufsicht
- ¹ Die Oberaufsicht über die Gesamtanlagen obliegt dem Gemeinderat.
- ² Die Organisation und Führung sämtlicher Gemeindeliegenschaften unterliegt der Bauverwaltung.
- ³ Die Bauverwaltung übernimmt die Aufsicht über die Gemeindeliegenschaften.
- ⁴ Die direkte Aufsicht über die Schulräume, die Doppel-Sporthalle, die Sport- und Aussenanlagen und das Bildungs- und Kulturzentrum „Hang“ wird delegiert:
- während der Schulzeit: Schulleitung, Lehrerschaft und Bauverwaltung
 - ausserhalb der Schulzeit: verantwortliche Nutzerin/verantwortlicher Nutzer und Bauverwaltung.
- ⁵ Die direkte Aufsicht über den „Komplex“ wird der Bauverwaltung delegiert.
- ⁶ Die direkte Aufsicht der Zivilschutzanlage ist wie folgt aufgeteilt:
- die betriebliche/technische Aufsicht untersteht dem Anlagewart
 - die administrative Aufsicht untersteht dem Ortsquartiermeister.
- Artikel 3 Zuständigkeit
- ¹ Für Nutzungsgesuche ist die Bauverwaltung zuständig.
- ² Die Bearbeitung der Nutzungsgesuche kann delegiert werden.
- Artikel 4 Parkplätze
Die generelle Parkierung stützt sich auf den Gemeinderatsbeschluss und die diesbezüglichen richterlichen Verbote betreffend Parkierung. Bei Grossanlässen gelten spezielle Anweisungen der Gemeinde.
- Artikel 5 Schliessplan
Der Schliessplan (inkl. Sicherungsschein) wird in der Bauverwaltung aufbewahrt und nachgeführt.
- Artikel 6 Schlüsselbestellung
Schlüsselbestellungen sind an die Bauverwaltung zu richten.

Artikel 7 Ordnung, Widerhandlungen, Strafen
Alle Nutzenden verpflichten sich, die in dieser Verordnung festgelegten Weisungen zu beachten. Die Anlagen sind in sauberem und einwandfreiem Zustand zu verlassen. Fehlbare werden von den Aufsichtsorganen ermahnt oder weggewiesen. Sanktionen bleiben vorbehalten.

Artikel 8 Brandschutz
¹ Die Bauverwaltung prüft jährlich alle Brandschutzeinrichtungen auf Funktion und Vollständigkeit. Sofern erforderlich, können dazu Sachverständige beigezogen werden.
² Sie hält die Prüfungen in einem Protokoll fest.

2. Nutzungen

Artikel 9 Nutzungsrecht
¹ Die Sport- und Schulanlagen sowie der „Komplex“ können von den Schulen sowie einheimischen und auswärtigen Vereinen, Organisationen und Privatpersonen benutzt werden.
² Die Schulräume können nur in Ausnahmefällen für zweckfremde Anlässe benutzt werden. Die Schulleitung und die Bauverwaltung können das Gesuch in besonderen Fällen an den Gemeinderat weiterleiten.
³ Die öffentlichen Gemeindeliegenschaften und entsprechend gekennzeichneten Aussenanlagen dürfen grundsätzlich nur unter verantwortlicher Leitung (Belegungsplan) benutzt werden. Nutzungsberechtigt sind:
- die Schule der Gemeinde Toffen (inkl. Tagesschule)
- die Mitglieder der im Belegungsplan aufgeführten Vereine und Organisationen
- bewilligte Anlässe.
⁴ Das Office (Doppel-Sporthalle „Matte“) darf nur an den dafür bewilligten Veranstaltungen benutzt werden.
⁵ Der Sport- und Spielplatz "Allmend" ist auch für einzelne Personen offen.
⁶ Die Pflichtschutzräume im Schulhaus „Hang“ stehen grundsätzlich dem Zivilschutz zur Verfügung. In ordentlichen Lagen stehen die Räume (nicht aber deren Einrichtungen und Installationen) der Schule und anderen Organisationen zur Verfügung. Die Belegung der Zivilschutzräumlichkeiten erfolgt unter Bewilligung des Ortsquartiermeisters oder des Chefs der Zivilschutzorganisation.

Artikel 10 Nutzungsgebühren öffentliche Gemeindeliegenschaften und öffentlichen Aussenanlagen
¹ Der Gemeinderat legt vorliegend die Gebühren (Tarif) fest. Er kann sie jederzeit veränderten Verhältnissen oder den effektiven Kosten anpassen. Bei Nutzungsarten, welche nicht festgelegt sind, entscheidet der Gemeinderat über die Höhe der Gebühr.
² Der Gemeinderat beschliesst über die Kosten der Nutzung der ortsansässigen Vereine.
³ Die ordentlichen Reinigungsarbeiten sind in den Gebühren inbegriffen. Zusätzliche Reinigungs- und Aufräumarbeiten werden den Verursachenden separat verrechnet.

- Artikel 11 Belegungsplan der öffentlichen Gemeindeliegenschaften und öffentlichen Aussenanlagen
Die Schulleitung legt die Belegungsplanung für die Schule fest. Während der Schulzeit hat die Schule das Vorrecht. Die Bauverwaltung erstellt den Belegungsplan und regelt die Detailfragen, welche nicht in dieser Verordnung festgelegt sind. Sie kann diese Aufgabe an eine andere Verwaltungsstelle der Gemeinde delegieren.
- Artikel 12 Nutzungszeiten
¹ Die Öffnungszeiten der öffentlichen Gemeindeliegenschaften und öffentlichen Aussenanlagen sind:
 Montag 10.00 bis 22.30 Uhr („Komplex“ bis 22.00 Uhr)
 Dienstag bis Freitag 07.00 bis 22.30 Uhr („Komplex“ bis 22.00 Uhr)
 Samstag 07.00 bis 22.30 Uhr („Komplex“ bis 18.00 Uhr)
 Sonntag 07.00 bis 20.00 Uhr (ohne „Komplex“)
 Der Gemeinderat kann Ausnahmen (u. a. für Anlässe) bewilligen. Es bedingt ein schriftliches Gesuch.
² Der Belegungsplan (Doppel-Sporthalle „Matte“) ist abends in Blöcke mit folgender Abendnutzungseinheiten eingeteilt:
 17.30 bis 19.00 Uhr
 19.00 bis 20.30 Uhr
 20.30 bis 22.30 Uhr (inkl. Schliessung)
³ Während der Jahresreinigung können die Anlagen nicht genutzt werden. Dies wird im Belegungsplan ausgewiesen.

- Artikel 13 Schliessung
¹ Die im Mietvertrag verantwortlich gezeichneten Personen sind besorgt, dass die Anlagen ausgeschaltet, abgeschlossen und zeitgerecht verlassen sind. Die Bauverwaltung überwacht das Öffnen und Schliessen der Anlagen und Schulräume.
² Für die Zivilschutzanlage ist der Anlagewart zuständig.

3. Nutzungsvorschriften

- Artikel 14 Grundsatz
Alle Nutzenden haben sich strikte an die ihnen zugewiesenen Zeiten zu halten.
- Artikel 15 Verantwortlichkeit
Die Nutzenden sind für die ordnungsgemässe Nutzung verantwortlich. Sie bestimmen eine verantwortliche Kontaktperson.
- Artikel 16 Beschädigung/Haftung
Für alle Schäden an den öffentlichen Gemeindeliegenschaften und öffentlichen Aussenanlagen, welche durch deren Nutzung widerrechtlich verursacht werden, haften die Verursachenden. Die Nutzenden sind verpflichtet, beschädigtes oder fehlendes Material unmittelbar der Bauverwaltung oder dem Anlagewart zu melden. Die Gemeinde Toffen haftet nicht für persönliche Gegenstände, welche durch Einbruch, Diebstahl oder sonstigen Verlust abhandenkommen.
- Artikel 17 Vorbereitung/Einrichtung
Das Aufstellen und Wegräumen von Mobiliar und Geräten ist Sache der Veranstaltenden und geschieht unter Aufsicht der von der Bauverwaltung beauftragten Person.

Artikel 18 Rauchverbot
Die gesamten Areale der Schulanlagen „Hang“ und „Matte“ (inkl. des Bildungs- und Kulturzentrum „Hang“, der Doppel-Sporthalle „Matte“ und des „Komplex“) gelten als rauchfreie Zone. Im Aussenbereich ist eine Raucherzone signalisiert.

Artikel 19 Übernahme/Abgabe Räumlichkeiten und Inventar
Für die Übernahme und Abgabe des gereinigten Inventars ist die Bauverwaltung zuständig. Fehlendes und defektes Inventar geht zu Lasten der Nutzenden. Es wird durch die Bauverwaltung ersetzt.

4. Gesuche

Artikel 20 Einreichung von Gesuchen
¹ Alle Nutzenden von öffentlichen Gemeindeliegenschaften und öffentlichen Aussenanlagen, sowohl für eine Dauerbelegung wie auch für eine einmalige Nutzung, haben ein Gesuch einzureichen. Der Sport- und Spielplatz "Allmend" steht im Rahmen der Nutzungszeiten (Artikel 12) frei zur Verfügung. Die Bedürfnisse der Gemeinde, der Schule und der gemeindeansässigen Vereine und Organisationen haben Vorrang.
² Das Gesuch ist schriftlich bei der Bauverwaltung einzureichen. Gesuche für die Nutzung von Schulräumen sind bei der Schulleitung einzureichen.
³ Das schriftliche Gesuch muss nebst Namen (verantwortliche Person), Adresse und Telefon folgende Angaben enthalten:

- Art der Veranstaltung (mit Programm und Angabe über allfälligen Festwirtschaftsbetrieb)
- Räume, deren Nutzung gewünscht wird
- Zeit der Belegung (inkl. Vorbereitungszeit)
- Hinweise, ob Eintrittsgebühren bzw. kommerzielle Einnahmen erhoben/generiert werden.

Es ist Sache der Gesuchstellenden, die gastgewerbliche Einzelbewilligung einzuholen.
⁴ Neue Dauerbelegungsgesuche müssen bis am 1. Juni eingereicht werden.

5. Bewilligungen

Artikel 21 Mietvertrag
Für jede Bewilligung wird ein unterzeichneter Mietvertrag abgeschlossen (Ausnahme bei Miete von einzelnen Schulräumen).

Artikel 22 Bewilligungsentzug
Erteilte Bewilligungen werden zurückgezogen bzw. nicht mehr erneuert, wenn die Nutzenden eingegangene Verpflichtungen missachten oder in schwerwiegender Weise gegen die Verordnungsbestimmungen verstossen. Verstösse sind der Bauverwaltung zu melden.

6. Schlussbestimmungen

- Artikel 23 Einsprachen
Gegen alle Entscheide der Bewilligungsinstanzen kann beim Gemeinderat innerhalb zehner Tage nach Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.
- Artikel 24 Inkraftsetzung
¹ Die Nutzungsverordnung (inkl. Tarif) für öffentliche Gemeindeliegenschaften und öffentliche Aussenanlagen tritt am 15.10.2019 in Kraft.
² Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf. Insbesondere: die Benutzungsordnung für öffentliche Gemeindeliegenschaften und öffentliche Aussenanlagen (Verordnung) vom 08.07.2013 (mit Änderungen vom 13.11.2017).
- Artikel 25 Zuständigkeit
Die Nutzungsverordnung kann vom Gemeinderat jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

7. Tarife

Gebührentarif Bildungs- und Kulturzentrum „Hang“

- I. **Allgemeine Bestimmungen**
- 1.) Stromkosten/Wasserverbrauch
Der normale Strom- und Wasserverbrauch im Bildungs- und Kulturzentrum „Hang“ ist in den Mietgebühren inbegriffen. Übermässiger Verbrauch kann der Veranstalterin/dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.
- 2.) Kehrichtbeseitigung
Anfallender Kehricht muss von der Veranstalterin/vom Veranstalter in Kehrichtsäcke gefüllt werden. Die Kosten für die Kehrichtabfuhr gehen zu seinen Lasten. Es kann ein Container gemietet werden. Es gilt das Abfallgebührenreglement der Gemeinde Toffen.
- 3.) Geschirr/Möbiliar
Bei der Benutzung von Geschirr/Möbiliar ist eine Pauschale zu entrichten (pro angefangene 150 Personen/Tag). Die Vermietung von Geschirr und Möbiliar erfolgt gemäss separater Preisliste. In der Vermietung der Küche ist grundsätzlich das entsprechende Geschirr enthalten.
Fehlendes und zerbrochenes Geschirr wird der Veranstalterin/dem Veranstalter gemäss separater Preisliste berechnet.
- 4.) Tarifenwendung
Grundsätzlich gelangt der Tagestarif zur Anwendung. Bei Benützungzeiten unter 4 Stunden wird der Stundentarif berechnet.
- 5.) Dauerbelegung
Ortsansässigen Vereinen steht für Trainings und Proben die Nutzung eines Probelokales (inkl. Materialraum oder des Mehrzwecksaales inkl. Bühne) 2 Stunden pro Woche unentgeltlich zur Verfügung.
- II. **Gebührentarif** Bildungs- und Kulturzentrum „Hang“ Alle Beträge in CHF
- | | Ortsansässige | Auswärtige |
|----------------------------------|-------------------------------|------------|
| <u>EG</u> | | |
| Mehrzwecksaal ohne Bühne/Galerie | pro Stunde 10.00 | 40.00 |
| Bühne inkl. Materialraum | pro Stunde 5.00 | 20.00 |
| Nur Foyer/Garderobe | pro Stunde 5.00 | 20.00 |
| Möbiliar | pro 150 Pers. / Anlass 15.00 | 50.00 |
| Küche (Getränke) inkl. Lager | Anlass bis zu 4 Stunden 40.00 | 80.00 |
| Küche (Speisen) inkl. Lager | Anlass bis zu 4 Stunden 60.00 | 150.00 |

Trainings, Proben, Kurse und Sitzungen

1. OG

Künstlertgarderobe

Galerie (separat)

2. OG

Probelokal

	Ortsansässige	Auswärtige
pro Stunde	5.00	20.00
pro Stunde	5.00	20.00
pro Stunde	10.00	30.00

Anlässe OHNE Verkauf

EG

Mehrzwecksaal ohne Bühne/Galerie

Bühne inkl. Materialraum

Nur Foyer/Garderobe

Möbiliar

Küche (Getränke) inkl. Lager

Küche (Speisen) inkl. Lager

	Ortsansässige	Auswärtige
pro Tag	75.00	300.00
pro Tag	20.00	80.00
pro Tag	20.00	80.00
pro 150 Pers. / Anlass	15.00	50.00
pro Tag	50.00	100.00
pro Tag	75.00	200.00

1. OG

Lager Bühne

Künstlertgarderobe

Galerie (separat)

pro Tag	10.00	40.00
pro Tag	10.00	40.00
pro Tag	15.00	60.00

2. OG

Materialraum

Probelokal

pro Tag	10.00	40.00
pro Tag	20.00	80.00

Anlässe MIT Verkauf		Ortsansässige	Auswärtige
<u>EG</u>			
Mehrzwecksaal ohne Bühne/Galerie	pro Tag	100.00	400.00
Bühne inkl. Materialraum	pro Tag	25.00	100.00
Nur Foyer/Garderobe	pro Tag	30.00	120.00
Möbiliar	pro 150 Pers. / Anlass	15.00	50.00
Küche (Getränke) inkl. Lager	pro Tag	75.00	150.00
Küche (Speisen) inkl. Lager	pro Tag	100.00	300.00
<u>1. OG</u>			
Lager Bühne	pro Tag	15.00	60.00
Künstlergarderobe	pro Tag	15.00	60.00
Galerie (separat)	pro Tag	20.00	80.00
<u>2. OG</u>			
Materialraum	pro Tag	15.00	60.00
Probelokal	pro Tag	25.00	100.00
<u>Verschiedene Zusatzgebühren für alle Nutzungen</u>			
<u>Kehrichtentsorgung</u>		nach effektivem Aufwand	
<u>Pikettenschädigung an Wochenenden</u>	pro Tag		100.00
<u>Zusatzaufwand durch Hausdienst</u>	pro Stunde		70.00
(Sonder- und Feinreinigung, Aufstellen, Wegräumen von Stühlen, Tischen, Geschirr und übrigen Einrichtungen)			
<u>Reinigungsmaterial bei Zusatzreinigungen</u>		nach effektivem Verbrauch	
<u>Annulation</u>			
90-31 Tage im Voraus	pauschal		100.00
30-0 Tage im Voraus			voller Tarif

Gebührentarif Doppel-Sporthalle „Matte“

Alle Beträge in CHF
1 Teilhalle

		Ortsansässige Vereine	Ortsansässige "übrige"	Auswärtige	
Sport	Nutzung im bisherigen Rahmen	gratis	-	-	
	Einzelnutzung 90 Min. *	40.00	60.00	80.00	
	Anlass/Wochentag	100.00	100.00	150.00	
	Anlass/Wochenendtag	150.00	200.00	280.00	
	Anlass/Wochenendtag	120.00	200.00	280.00	
	Dauerbelegung	500.00	700.00	800.00	
	Dauerbelegung	300.00	420.00	480.00	
	Kurse	Einzelnutzung 90 Min. Wochentag	50.00	60.00	80.00
		Dauerbelegung	600.00	700.00	800.00
		Dauerbelegung	360.00	420.00	480.00
Anlässe	mit Festwirtschaft				
	Anlass/Wochenendtag	300.00	500.00	600.00	
	Anlass/Wochenendtag	240.00	500.00	600.00	
	ohne Festwirtschaft				
	Anlass/Wochenendtag	200.00	300.00	350.00	
	Anlass/Wochenendtag	160.00	300.00	350.00	
2 Teilhallen		Ortsansässige Vereine	Ortsansässige übrige	Auswärtige	
	Sport	Nutzung im bisherigen Rahmen	gratis		
		Einzelnutzung 90 Min. *	60.00	80.00	100.00
		Anlass/Wochentag	150.00	150.00	200.00
		Anlass/Wochenendtag	250.00	300.00	350.00
		Anlass/Wochenendtag	200.00	300.00	350.00
		Dauerbelegung	800.00	1'200.00	1'500.00
		Dauerbelegung	480.00	720.00	900.00
		Kurse	Einzelnutzung 90 Min.	80.00	90.00
		Dauerbelegung	1'000.00	1'200.00	1'500.00
		Dauerbelegung	600.00	720.00	900.00

2 Teilhallen	Anlässe	mit Festwirtschaft	Anlässe/Tag	1 Tag	Ortsansässige Vereine	Ortsansässige übrige	Auswärtige
	Anlässe	mit Festwirtschaft	Anlass/Tag	1 Tag	600.00	1'000.00	1'200.00
			Anlass/Tag	1/2 Tag	480.00	1'000.00	1'200.00
		ohne Festwirtschaft	Anlass/Tag	1 Tag	300.00	600.00	700.00
			Anlass/Tag	1/2 Tag	240.00	600.00	700.00
Weitere Ansätze / Tarife							
Grossanlässe von Gesellschaften im Handelsregister							
Anlässe von Gesellschaften (z. B. Aktiengesellschaften, Kommandit-AG, GmbH, Kollektivgesellschaften, einfache Gesellschaft, auswärtige Vereine, Stiftungen, Genossenschaften und Körperschaften), welche im Handelsregister eingetragen sind.							
		Anlass/Wochenendtag/2 Teilhallen			-	1'750.00	2'000.00
Inbegriffen:	Miete Bodenabdeckung (inkl. verlegen und entfernen durch Gemeindepersonal).						
Benützung Office / Küche		Anlass/Tag			gratis	100.00	150.00
Zusätzliche Vorbereitungs-Aufbau-Abbauarbeiten und Reinigung		Stunde			70.00	70.00	70.00
Miete Bodenabdeckung exkl. Grossanlässe von Gesellschaften im Handelsregister		Pro Teilhalle			75.00	75.00	150.00
		bzw. Teile davon (pro Platte)			1.00	1.00	2.00
		Materialkontrolle und Instruktion durch Hausdienst wird separat verrechnet (70.00/Std.)					

* Die Reservation für Samstag/Sonntag kann frühestens 30 Tage im Voraus erfolgen.

Dauerbelegung

MO bis FR pro Woche/Jahr für mind. eine Nutzungseinheit

Wochenende

SA 07.00 bis SO 20.00 Uhr

Anlass/Wochentag

Vermietung: MO bis FR nur in Schulferien und zu den Betriebszeiten

Gebührentarif „Komplex“

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.) Stromkosten/Wasserverbrauch

Der normale Strom- und Wasserverbrauch im „Komplex“ ist in den Mietgebühren inbegriffen. Übermässiger Verbrauch kann der Veranstalter/dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

2.) Kehrichtbeseitigung

Anfallender Kehricht muss von der Veranstalterin/vom Veranstalter in Kehrichtsäcke gefüllt werden. Die Kosten für die Kehrichtabfuhr gehen zu seinen Lasten. Es kann ein Container gemietet werden. Es gilt das Abfallgebührenreglement der Gemeinde Toffen.

3.) Geschirr/Mobiliar

Bei der Nutzung von Geschirr/Mobiliar ist eine Pauschale zu entrichten (pro angefangene 100 Personen/Tag). Die Vermietung von Geschirr und Mobiliar erfolgt gemäss separater Preisliste.

Fehlendes und zerbrochenes Geschirr wird der Veranstalterin/dem Veranstalter gemäss separater Preisliste berechnet.

4.) Tarifanwendung

Grundsätzlich gelangt der Gebührentarif zur Anwendung.

II. Gebührentarif

	„Komplex“	Alle Beträge in CHF
Abendveranstaltungen mit kommerziellem Zweck	Ortsansässige Vereine	Auswärtige und alle Private
Nachmittagsveranstaltungen mit kommerziellem Zweck	gratis	250.00
Gebühren für alle übrigen Nutzenden (Vormittag)	gratis	150.00
Gebühren für alle übrigen Nutzenden (Nachmittag)	75.00	75.00
Gebühren für alle übrigen Nutzenden (Abend)	75.00	75.00
Tagesveranstaltung	150.00	150.00
	gratis	400.00

<u>Verschiedene Zusatzgebühren</u>		
<u>Kehrichtentsorgung</u>		nach effektivem Aufwand
<u>Pikettentschädigung an Wochenenden</u>	pro Tag	100.00
<u>Zusatzaufwand durch Hausdienst</u> (Sonder- und Feinreinigung, Aufstellen, Wegräumen von Stühlen, Tischen, Geschirr und übrigen Einrichtungen)	pro Stunde	70.00
<u>Reinigungsmaterial</u>		nach effektivem Verbrauch
<u>Annulation</u> 90-31 Tage im Voraus 30-0 Tage im Voraus	pauschal	100.00 voller Tarif

8. Genehmigung

Artikel 26 Genehmigung
 Der Gemeinderat hat die Nutzungsverordnung (inkl. Tarif) für öffentliche Gemeindeliegenschaften und öffentliche Aussenanlagen am 14.10.2019 genehmigt.

GEMEINDERAT TOFFEN

Die Präsidentin Die Gemeindeschreiberin

sig. Ruth Rohr *sig. Christine Pulfer Brand*

Ruth Rohr Christine Pulfer Brand

Publikationen

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 17.10.2019 im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht. Am 28.11.2019 wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland das In-Kraft-Treten der Verordnung publiziert.

29.11.2019 **GEMEINDE TOFFEN**
 Die Gemeindeschreiberin

sig. Christine Pulfer Brand

 Christine Pulfer Brand